

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2012

vom 6. Dezember 2011

über den Beitragsansatz der Kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen für das Jahr 2012

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen;
gestützt auf das Ausführungsreglement vom 18. Februar 1991 zu diesem Gesetz;

in Erwägung:

Nach Artikel 14a des Ausführungsreglements vom 18. Februar 1991 zum Gesetz über die Familienzulagen wird der Beitrag der Arbeitgeber, die an die kantonale Kasse angeschlossen sind, jährlich vom Staatsrat auf Antrag der Verwaltungskommission der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt festgesetzt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Ansatz für den Beitrag der Arbeitgeber, die an die Kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen angeschlossen sind, beträgt für das Jahr 2012 0,60 % der Löhne in der Landwirtschaft und 2,35 % der Löhne in den übrigen Wirtschaftszweigen.

² Der Beitragsansatz für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, entspricht dem Beitragsansatz der Arbeitgeber in den nichtlandwirtschaftlichen Berufszweigen, die dieser Kasse angeschlossen sind.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:
E. JUTZET

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX